



Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • 11030 Berlin

Nur per e-mail

- **Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung,**
- **Bundesvermögensverwaltung der  
Oberfinanzdirektion Berlin,**
- **Bauverwaltungen der Länder**

- **nachrichtlich  
Bundesbaugesellschaft Berlin**

- **gemäß Verteiler „Erlasse“ -**

Leiter der Abteilung Bauwesen,  
Bauwirtschaft und Bundesbauten  
Michael Halstenberg  
HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin  
TEL 030 2008-7000  
FAX 030 2008-7099  
E-MAIL AL-B@bmvbw.bund.de  
INTERNET www.bmvbw.de

BETREFF **Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) – Ausgabe 2002-  
- Wertung unangemessen niedriger Preise von Teilleistungen**

AZ B 15 - 0 1080 - 114  
DATUM Berlin, 28.10.2004

## I.

Der BGH hat mit seinem Beschluss vom 18.05.2004 - X ZB 7/04 - seine stringente Rechtsprechung zu § 25 Nr. 1 b) VOB/A i.V.m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A konsequent weitergeführt und sich im Ergebnis dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 26.11.2003 – Verg 53/03 - angeschlossen.

Danach darf ein Angebot nur gewertet werden, wenn jeder in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Preis so wie gefordert vollständig und mit dem Betrag angegeben ist, der für die entsprechende Leistung beansprucht wird. Nur so kann nach Ansicht des BGH ein transparen-



tes gemäß § 97 (2) GWB auf Gleichbehandlung aller Bieter beruhendes Vergabeverfahren erreicht werden.

Angebote, bei denen Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegen, sind daher grundsätzlich von der Wertung - als insoweit unvollständige Angebote - auszuschließen, weil der Bieter bei einem solchen Angebot nicht die von ihm geforderten Angaben zu den Preisen der ausgeschriebenen Leistung angibt; dies widerspricht § 25 Nr. 1 b) VOB/A i.V.m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A.

## II.

Für den Bereich der Bundeshochbau bitte ich daher ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Die Bewerbungsbedingungen (Nrn. 3.3, der EVM (B) BwB/E 212, EVM (Z) BwB 222 und des EVM (L) BwB 232 sind um den folgenden Absatz zu ergänzen:

„Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr.1 Abs.1 Satz 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1, Abs.1 b) VOB/A.“

(Hinweis: Die Aktualisierung der Formulare EVM (B) BwB/E 212, EVM (Z) BwB 222 und des EVM (L) BwB 232 erfolgt mit der elektronischen Austauschlieferung VHB 10/2004)

2. Werden bei der Angebotsprüfung unangemessen niedrige Einheitspreise in den Teilleistungen (z.B. „Euro- oder Cent- Preise“) festgestellt, kann dies ein Anzeichen für eine unzulässige Mischkalkulation sein. Dazu ist grundsätzlich vom Bieter schriftlich eine schriftliche Aufklärung über die Kostenanteile der Einheitspreise und die Offenlegung der Preisermittlungsunterlagen (Kalkulation) mit Terminsetzung zu verlangen.



§ 25 A Nr. 1.5.4 VHB ist daher ab sofort wie folgt anzuwenden:

„Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden (§ 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A). Zweifel an der Angemessenheit ergeben sich insbesondere, wenn die Angebotssummen

- eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die der übrigen oder
- erheblich von der aktuell zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen.

Solche Zweifel sind grundsätzlich bei einer Abweichung von 10 v.H. oder mehr anzunehmen.

Zur Aufklärung der Frage, ob es sich um ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis handelt, sind zumindest die EFB-Preis - 311 / 312 zu fordern. Ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf nur dann ausgeschieden werden, wenn zuvor vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangt worden ist und der Bieter nicht den Nachweis einer ordnungsgemäßen Kalkulation erbracht hat.

**Auch bei unangemessen niedrigen Preisen von Teilleistungen (Positionen), ist schriftlich Aufklärung zu verlangen. Kann der Bieter nicht schlüssig nachweisen, dass sein Preis sachgerecht kalkuliert ist und Kostenanteile nicht in andere Positionen verschoben sind, ist sein Angebot als unvollständig (§ 21 Nr. 1 VOB/A) auszuschließen. Eine bloße Behauptung des Bieters, seine Preise seien sachgerecht kalkuliert, reicht nicht aus.**

Wenn Ausschreibungen nur Angebote mit unangemessen niedrigen Preisen erbringen, gilt 1.5.2 entsprechend; es ist dann über eine Aufhebung nach § 26 Nr. 1a) oder nach § 26 Nr. 1c) VOB/A zu befinden.“

Im Auftrag

gez. Michael Halstenberg